

Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2023**Bebauungsplan Nr. 81 - Solarfeld Arget Ost - Änderung Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet nördlich des angrenzenden Sportgeländes, westlich des Otterfinger Wegs, südlich des Flurstücks 1326, Gemarkung Arget und östlich des Flurstücks 1322 und 695, Gemarkung Arget, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: Fl.Nr. 1326, 1324/1, 1325 Gemarkung Arget
im Westen: Fl.Nr. 688, Teilstück aus 1323, Teilstück aus 1322, 1320/2 Gemarkung Arget
im Osten: Fl.Nr. Teilstück aus 1322, 695, 695/4, 591/1 Gemarkung Arget
im Süden: Fl.Nr. Teilstück aus 1320 Gemarkung Arget

und folgende Grundstücke der Gemarkung Arget beinhaltet:

Fl.Nr. Teilstück aus 1323, 1324, Teilstück aus 1322, Teilstück aus 1320 Gemarkung Arget

Ferner wird der Geltungsbereich durch den beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, eingegrenzt.

Es ist beabsichtigt, im Baugebiet folgende Gebietskategorien festzusetzen: Sondergebiet Photovoltaik.

Folgende Planungsziele der Gemeinde sollen durch den Bebauungsplan geregelt werden:

- Ausweisung von Grundstücken zur Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen
- sonstige bauliche Gestaltung der Grundstücke

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 81 – Solarfeld Arget Ost

Die erste Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss einer Planungskostenvereinbarung sowie mit der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen beauftragt und bevollmächtigt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den Planungen sind vom Investor zu zahlen.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freiflächenphotovoltaik Arget Ost - Änderung des Umgriffs

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern:

20. Änderung – Freiflächenphotovoltaik Arget Ost

Aufnahme der Grundstücke mit den Fl.Nrn. Teilstück aus 1323, 1324, Teilstück aus 1322, Teilstück aus 1320 Gemarkung Arget, gelegen östlich des Otterfinger Weges auf Höhe des Ortsteils Lochhofen als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik, gemäß des Bebauungsplanes Nr. 81 – Solarenergie Arget Ost. Die Verwaltung wird auf Grundlage des vorgestellten Umgriffs mit der Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt.

Konsolidierter Jahresabschluss - Antrag nach § 99 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik auf Verlängerung der Frist zur erstmaligen Aufstellung

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, angesichts von Umfang und Komplexität der Materie sowie der aus personellen Gründen nicht leistbaren fristgerechten Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beim Landratsamt München die Verlängerung der Frist zur erstmaligen Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses bis zum 30.06.2025 zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an das Landratsamt München zu richten.

Straßenplanung Waldweg - Vorstellung des ersten Entwurfes

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorliegenden Straßenplanung mit Stand vom 22.05.2023 für den Ausbau des Waldweges in Sauerlach.

Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage der vorliegenden Planung Angebote einzuholen und dem Gemeinderat eine Kostenschätzung vorzulegen.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach für einen zweiten stellvertretenden Kommandanten

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG, für die Freiwillige Feuerwehr Sauerlach die Wahl für einen weiteren stellvertretenden Kommandanten zu ermöglichen.

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sauerlach ist entsprechend abzuändern.

Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sauerlach

Der folgende Satzungsbeschluss erging einstimmig.

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g :

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- 1) Die Freiwilligen Feuerwehren Sauerlach, Arget und Altkirchen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sauerlach. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Sauerlach e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Arget“ und „Freiwillige Feuerwehr Altkirchen“.
- 2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.
- 3) Für den Kommandanten(*) der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach werden nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 BayFwG zwei Stellvertreter(*) festgelegt. Deren Rangfolge, insbesondere für Zwecke der Einsatzleitung, ergibt sich aus der Benennung der Stellvertreter – erster Stellvertreter vor zweitem Stellvertreter.

(*)Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichwohl für alle Geschlechter; die im Satzungstext verwendete generische, maskuline Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- 1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist).
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.
- 2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten

- 1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde Sauerlach lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- 2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder ein Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- 3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung erfolgt.

gen mehr vorliegen, oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit "Ja" oder "Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet, oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder erhält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- 5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

- 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters beziehungsweise der beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Sauerlach Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feu-

erwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG; § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- 2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
 - grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
 - fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
 - Trunkenheit im Dienst
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten der Anordnungen
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- 3) Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- 1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- 2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird. (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

- 1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- 2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 22.09.2009 außer Kraft.

Sauerlach, den 24.05.2023
Klaus Zimmermann
Zweiter Bürgermeister

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter